

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 9200.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.
halbjährlich 2 Thlr. 10 Rgr.

Jede einzelne Nummer 2/8 Rgr.
Gebühren f. Extrablätter 12 Thlr.

Inserate
die Spalte 1/8 Rgr.
Kleinere unter 1. Redactionsblatt
die Spalte 2 Rgr.

Alle
Cito Kimm, Linienstraße 22,
Local-Comptoir Gohlstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Montag den 18. December.

1871.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.
Redacteur St. Hiltner.
Kunsthandlung d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.
Nahme der für die nächst-
kommende Nummer bestimmten
Artikel in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

N^o 352.

Bekanntmachung.

In Folge des außergewöhnlich starken Päckerei-Verkehrs wird vom 18. d. Mts. an eine zweite Ausgabe-Expedition in dem Vordertheil des hiesigen Hauptkassenamtsgebäudes eröffnet.
Bei dieser Stelle kommen aus dem Bereiche des postamtlichen Bestellbezirks alle die mit den Nummern 501 bis 1000 versehenen Sendungen zur Auslieferung, während bei der Ausgabe im hiesigen Postgebäude aus dem gleichen Bestellbezirk nur diejenigen Sendungen abgeholt werden, welche die Nummern 1-500 tragen.
Jeder Begleitadresse wird im Uebrigen stets noch ein auf die Abholung der zugehörigen Sendung bezüglicher Notizzettel beigelegt werden.
Bezüglich der Abholung der Sendungen aus den Bestellrevieren der Stadtpost-Expedition Nr. 2 (Königsplatz), Nr. 3 (Ränge Straße) und Nr. 4 (Bayerischer Bahnhof) tritt eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht ein.
Leipzig, den 17. December 1871.

Kaiserliches Post-Amt.
Röntsch.

Bekanntmachung.

Da es ebenso in der Nothwendigkeit der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes, wie im Interesse des Publicums liegt, daß bei der ungewöhnlich starken Aufgabe von Fahrpostsendungen in den letzten Tagen vor Weihnachten keine Störung in der regelmäßigen Benutzung der Eisenbahnzüge für die Posttransporte stattfindet, so hat die Kaiserliche Ober-Post-Direction befohlen, daß vom 21. bis incl. 24. December d. J. die Schlußzeit für alle Eisenbahnzüge bei den hiesigen Poststellen eine Stunde früher als gewöhnlich erfolgt, wogegen die Schlußzeit für die Abfertigung allenthalben unverändert bleibt.
Leipzig, den 17. December 1871.

Kaiserliches Post-Amt.
Röntsch.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich anschließenden Ergänzungs- und angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster auf das Jahr 1872 bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Listen genauer Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Entwurf

eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung.)

§. 16. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

1. Die Lehrerbildungsanstalten. Zur Ausbildung der Lehrer und der Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird von dem obersten Schulbehörde in einer Seminareverordnung geregelt.

2. Lehrprüfungen. Wer zum Lehramt zugelassen werden will, muß die nachfolgenden Prüfungen bestehen:

a) die Schulaufsichtscandidaten-Prüfung, welche beim Austritte aus dem Seminare von dem Lehrercollegium unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde bestellten Commissionsabgeordneten wird;

b) die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung, welche vor eigens hierzu errichteten Prüfungskommissionen abgelegt wird.

3. Durch die Schulaufsichtscandidaten-Prüfung erworbene Reifezeugnisse eines Seminars berechtigen zur Annahme einer Hilfslehrerstelle; die Wahlfähigkeitsprüfung ertheilt die Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen. Lehrerinnen erlangen durch das Reifezeugnis des Seminars oder durch ihre Vorbildung anderwärts erworben durch das Reifezeugnis der in Dresden bestehenden Prüfungskommission für Lehrerinnen, wenn sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen Schule mit Erfolg thätig gewesen sind, die Anwartschaft auf ständige Anstellung.

4. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

5. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

6. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

7. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

8. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

9. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

10. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

11. Aspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, können durch eine schriftliche Prüfung zum Lehramt zugelassen werden.

bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilen.

§. 18. Anstellung. Ein Schulaufsichtscandidat wird nach bestandener Candidatenprüfung zuerst mindestens zwei Jahre lang als Hilfslehrer oder Schulaufsicht verwendet und, wenn er in dieser provisorischen Stellung sich tadellos verhalten hat, zur Wahlprüfung zugelassen. Nachdem er diese bestanden hat, kann er eine ständige Lehrerstelle antreten.

§. 19. Beförderungsvorfahren. Die Beförderung einer erledigten Schulstelle erfolgt in der Weise, daß der Collator binnen vier Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorschlägt und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector beantragt, mit denselben am Schulorte vor der Gemeinde eine Amtsprüfung zu veranstalten.

Unmittelbar nach Abhaltung dieser Probe hat der Schulvorstand einen von den Vorgesetzten zu wählen, den darauf der Collator für die Stelle befragt.

Den zur Amtsprüfung Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulcasse zu erstatten; doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der Vorgesetzten wählt oder dem Collator die freie Wahl überläßt.

Kann der Collator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator, als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Beiziehung des Collators und des Schulvorstands von der obersten Schulbehörde besetzt.

§. 20. Aus der Anstellung erwachsende Rechte. Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat während der Dienstleistung Anspruch auf eine feste Besoldung (Gehalt), welche ihrer Höhe nach in der Anstellungsurkunde anzugeben und in monatlicher Vorauszahlung zu gewähren ist.

Neben der festen Besoldung hat jeder Lehrer freie Wohnung, oder, wo solche nicht beschafft werden kann, ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Äquivalent an Geld dafür zu verlangen.

Auf Kündigung, auf eine gewisse Zeit, oder unter Bedingungen, welche von der obersten Schulbehörde nicht genehmigt sind, darf kein ständiger Lehrer angestellt werden.

Den Gläubigern ist der Lehrer abzugeben, beziehentlich abzulehnen berechtigt und hat in solchem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung mit dem Kirchenvorstande nicht zu Stande kommt, die oberste Kirchenbehörde zu bestimmen, wie viel der Lehrer zur Befriedigung des Creditors und Ubrautziehens von seinem Einkommen abzugeben hat.

Die Reinigung und Heizung der Schullocalitäten darf dem Lehrer nicht angeschlossen werden, sofern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Entschädigung zu übernehmen.

Jeder ständige Lehrer kann, insofern er bei un-

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- a) die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,
- b) der vollständige Tauf- und Geschlechtsname desselben,
- c) das feste Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreicht,
- d) die steigenden und fallenden Emolumente und Naturalbezüge — mit Ausschluß der Dienstwohnungen — nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage,
- e) die darunter befindlichen Ortzulagen resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand genau aufzuführen, insbesondere auch

f) die Zeit des Eintritts der Neuangestellten dieses Jahres hemerkl. zu machen ist, an die Stadt-Steuereinnahme alhier, Zimmer Nr. 12, bis spätestens

den 30. December dieses Jahres

abgeben zu lassen. Spätere Angaben können bei der bevorstehenden Kataster-Revision nicht berücksichtigt werden, und haben die betreffenden Behörden die durch die verspätete oder unterlassene Einreichung der Verzeichnisse in den Katastern geschehenen Mängel und Unrichtigkeiten zu vertreten.

Formulare zu diesen Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei hiesiger Stadt-Steuereinnahme, Zimmer Nr. 12, verabreicht.
Leipzig, den 4. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bermietung.

Die an der Wiesenstraße Nr. 6 zwischen dem Ahmann'schen und Polter'schen Grundstücke gelegene, der Thomasschule gehörige und zur späteren Durchführung einer Straße bestimmte Baustelle, Parzelle Nr. 2419 des Flurbuchs, von 51 □ M. — 2933 □ C. — 9, 4 R. Flächeninhalt soll anderweit zur Benutzung als Lagerplatz, für gewerbliche Zwecke oder dergleichen vom 1. Januar 1872 an gegen einmonatliche Kündigung an den Bestbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige hierdurch auf, sich

Dienstag den 19. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

an Rathsstelle einzufinden und ihre Mietangebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Die an der Wiesenstraße Nr. 6 zwischen dem Ahmann'schen und Polter'schen Grundstücke gelegene, der Thomasschule gehörige und zur späteren Durchführung einer Straße bestimmte Bau-

stelle, Parzelle Nr. 2419 des Flurbuchs, von 51 □ M. — 2933 □ C. — 9, 4 R. Flächeninhalt soll anderweit zur Benutzung als Lagerplatz, für gewerbliche Zwecke oder dergleichen vom 1. Januar 1872 an gegen einmonatliche Kündigung an den Bestbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige hierdurch auf, sich

Dienstag den 19. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

an Rathsstelle einzufinden und ihre Mietangebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Die an der Wiesenstraße Nr. 6 zwischen dem Ahmann'schen und Polter'schen Grundstücke

gelegene, der Thomasschule gehörige und zur späteren Durchführung einer Straße bestimmte Bau-

stelle, Parzelle Nr. 2419 des Flurbuchs, von 51 □ M. — 2933 □ C. — 9, 4 R. Flächeninhalt soll

anderweit zur Benutzung als Lagerplatz, für gewerbliche Zwecke oder dergleichen vom 1. Januar

1872 an gegen einmonatliche Kündigung an den Bestbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige hierdurch auf, sich

Dienstag den 19. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

an Rathsstelle einzufinden und ihre Mietangebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Die an der Wiesenstraße Nr. 6 zwischen dem Ahmann'schen und Polter'schen Grundstücke

gelegene, der Thomasschule gehörige und zur späteren Durchführung einer Straße bestimmte Bau-

stelle, Parzelle Nr. 2419 des Flurbuchs, von 51 □ M. — 2933 □ C. — 9, 4 R. Flächeninhalt soll

anderweit zur Benutzung als Lagerplatz, für gewerbliche Zwecke oder dergleichen vom 1. Januar

1872 an gegen einmonatliche Kündigung an den Bestbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige hierdurch auf, sich

Dienstag den 19. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

an Rathsstelle einzufinden und ihre Mietangebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Die an der Wiesenstraße Nr. 6 zwischen dem Ahmann'schen und Polter'schen Grundstücke

gelegene, der Thomasschule gehörige und zur späteren Durchführung einer Straße bestimmte Bau-

stelle, Parzelle Nr. 2419 des Flurbuchs, von 51 □ M. — 2933 □ C. — 9, 4 R. Flächeninhalt soll

anderweit zur Benutzung als Lagerplatz, für gewerbliche Zwecke oder dergleichen vom 1. Januar

1872 an gegen einmonatliche Kündigung an den Bestbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige hierdurch auf, sich

Dienstag den 19. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

an Rathsstelle einzufinden und ihre Mietangebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Die an der Wiesenstraße Nr. 6 zwischen dem Ahmann'schen und Polter'schen Grundstücke

gelegene, der Thomasschule gehörige und zur späteren Durchführung einer Straße bestimmte Bau-

stelle, Parzelle Nr. 2419 des Flurbuchs, von 51 □ M. — 2933 □ C. — 9, 4 R. Flächeninhalt soll

anderweit zur Benutzung als Lagerplatz, für gewerbliche Zwecke oder dergleichen vom 1. Januar

1872 an gegen einmonatliche Kündigung an den Bestbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige hierdurch auf, sich

Dienstag den 19. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

an Rathsstelle einzufinden und ihre Mietangebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.